

Fall:



Die B-GmbH ist eine Verlagsgesellschaft mit Sitz in Dortmund und führt ein Verzeichnis für eingetragene Marken- und Warenzeichen in Form einer Datenbank, die auch online im Internet über die Adresse <http://XYZ.de> abrufbar ist. K ist ein kleineres mittelständisches Unternehmen, welches ebenfalls in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird und seinen Sitz ebenfalls in Dortmund hat. Beide Gesellschaften sind in das Handelsregister eingetragen. Bei dem Marken- und Warenverzeichnis der B handelt es sich um eine Kopie der beim DPMA im Markenregister geführten Marken, wobei letzteres bei weitem ausführlicher ist als das Verzeichnis der B, welches nur einen Bruchteil der beim DPMA geführten Marken wiedergibt.

Anfang April 2019 übersandte B der K ein Schreiben, das u.A. mit „Eintragungsofferte Markenverzeichnis“ betitelt ist. Nach dem Wortlaut des Schreibens stellt die Zahlung der Eintragungskosten i.H.v. 399,55 € die Annahme der Offerte dar, wobei bei Nichtkündigung innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Eintragungszeitraums (30.6.2020) sich der Auftrag für weitere zwölf Monate verlängern sollte. Nach dem Schreiben besteht die Vertragsleistung in der Eintragung der Marke „Z“ der K-GmbH in ein von B geführtes Markenverzeichnis mit der Möglichkeit eigener schriftlicher Anfragen über andere Marken.

Der Geschäftsführer (G) der GmbH veranlasste Mitte April 2019 die Zahlung der Eintragungskosten i.H.v. 399,55 € per Überweisung an B, weil er davon ausging, dass es sich um eine Rechnung des DPMA handele; denn kurz zuvor wurde erstmalig eine Marke für die K-GmbH angemeldet. Im Mai 2020 übersandte B der K eine Rechnung für den weiteren Eintragungszeitraum vom 1.7.2020 - 30.6.2021.

Die K weigert sich nunmehr, die weiteren 399,55 € zu zahlen, weil sich die Eintragung in das Markenverzeichnis der B als völlig nutzlos erwiesen habe. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer (G) über das Geschäftsgefahren der B so erbost, dass er die gezahlten 399,55 € zurückhaben möchte. Ein entsprechendes Rückforderungsschreiben der K bleibt aber unbeantwortet. Zur Durchsetzung seines Verlangens beauftragt G daraufhin den Rechtsanwalt (R). R reicht für K Ende September 2020 Klage beim Amtsgericht Dortmund ein.

Er beantragt,

1. B, vertreten durch den Geschäftsführer (X), auf Rückzahlung von 399,55 € zu verurteilen nebst 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
2. festzustellen, dass K nicht zur Zahlung von 399,55 € für den Eintragungszeitraum 1.7.2020 - 30.6.2021 verpflichtet ist;
3. die Kosten des Rechtsstreits der B aufzulegen;
4. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt der B beantragt Klageabweisung. Zwischen B und K bestehe ein wirksamer Vertrag. Der Vertrag sei zustande gekommen und inhaltlich nicht zu beanstanden, zumal es sich bei der K um keinen Verbraucher handele, sondern um eine GmbH, von der eine entsprechende geschäftliche Erfahrung erwartet werden könne. Schließlich gehe auch aus der Formulierung eindeutig hervor, dass es eine Offerte sei und keine Rechnung.

Der Anwalt der K erwidert, dass überhaupt kein Vertrag zustande gekommen sei, da eine Annahme seitens der K nicht erklärt worden sei. Darüber hinaus sei der Vertrag auch unwirksam, weil er wirtschaftlich wertlos sei. Denn der Gegenleistung i.H.v. 399,55 € stehe keine wirkliche Leistung gegenüber. Vielmehr beschränke sich die Leistung der B auf eine Teilkopie der im Verzeichnis des DPMA geführten Marken. Zudem sei das Verzeichnis der B weitgehend unbekannt und im Übrigen auch unvollständig, so dass es dementsprechend kaum verwendet werde. Letzteres ist zwischen den Parteien unstrittig.

Außerdem werde eine Anfechtung erklärt. Denn das gesamte Erscheinungsbild der Eintragungsofferte sei auf eine Irreführung hin angelegt. Die bezweckte Irreführung ergebe sich insbesondere daraus, dass der B-GmbH angesichts der ihr bekannten Warnungen des DPMA und der Vielzahl von Gerichtsverfahren, in denen ihre Kunden eine Täuschung einwandten, bewusst gewesen sei, dass die Eintragungsofferte offensichtlich von vielen Empfängern missverstanden wurde; dennoch habe die B-GmbH das Formular der "Eintragungsofferte Markenverzeichnis" seit mehreren Jahren unverändert benutzt. In der Tat verwendet die Beklagte seit mehreren Jahren entsprechende Schreiben, die eine hohe Ähnlichkeit mit den Rechnungsschreiben des DPMA aufweisen. Lediglich in einer Fußnote der Schreiben wird darauf hingewiesen, dass es sich um kein amtliches Schreiben handelt. Dabei schreibt die Beklagte vor allem solche Personen an, die zuvor seitens des DPMA als neue Markeninhaber veröffentlicht wurden. Letzteres ist ebenfalls zwischen den Parteien unstrittig.

180 Punkte

Prüfen Sie **gutachterlich** die Zuständigkeit des Gerichts sowie die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.